

Besondere Versicherungsbedingungen für die Risikolebensversicherung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an ihnen beteiligt?
- § 3 Welche Besonderheiten bestehen für die Anlage der Überschussanteile in einem Fonds (Investmentbonus)?
- § 4 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Risikolebensversicherung umgetauscht werden?
- § 5 Wie werden die Kosten verrechnet?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.
- (2) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 2 Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an ihnen beteiligt?

Überschüsse können sich aus unterschiedlichen Quellen ergeben; sie werden - wie nachfolgend beschrieben - ermittelt und verteilt.

Überschussquellen

- (1) Überschüsse können entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist (Risikoüberschuss) und/oder die Kosten niedriger ausfallen (Kostenüberschuss), als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer angemessen in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

Überschussermittlung

- (2) Die Ermittlung der Risiko- und Kostenüberschüsse erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses unter Vergleich des tatsächlichen mit dem erwarteten Risiko- und Kostenverlauf aller bei uns bestehenden Versicherungen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Überschussverteilung

- (3) An den Kosten- und Risikoüberschüssen beteiligen wir die Verträge der Versicherungsnehmer in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

Soweit die Überschüsse nicht unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden (Direktgutschrift), führen wir sie der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes sowie zur Verlustabdeckung und zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (4) Eine Beteiligung an Überschüssen kann in Form einer laufenden Beteiligung und/oder einer einmaligen Ausschüttung bei Fälligkeit der Versicherungsleistung erfolgen.

Überschusshöhe

- (5) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar.

Bei der Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Überschüsse auf die einzelnen Versicherungen steht uns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Ermessensspielraum zu.

Bestandsgruppen

- (6) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Bildung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bei deren Bildung berücksichtigen wir derzeit beispielsweise

- das versicherte Risiko (z. B. Tod, Langlebigkeit; Berufsunfähigkeit)
- die Art der Kapitalanlage (z. B. konventionell, fondsgebunden)

Die Verteilung der Überschüsse auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Desweiteren berücksichtigen wir insbesondere

- die Grundlagen der Beitragskalkulation (z. B. Rechnungszins, Sterbetafel)
- die Art des Versicherungsvertrages (z. B. laufende Beitragszahlung, Einmalbeitrag)
- die Kapitalmarktverhältnisse.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, der Ihr Vertrag zugeordnet ist. Das ist im Einzelgeschäft die Bestandsgruppe 112, im Kollektivgeschäft die Bestandsgruppe 121.

Überschussbeteiligung

- (7) Die Überschussbeteiligung besteht in einem jährlichen Überschussanteil in Prozent des Risikobeitrages.

- (8) Bis zur Zuteilung von Überschüssen bestehen folgende Wartezeiten:

- für Zuteilung des Todesfallbonus besteht keine Wartezeit,
- für Zuteilung des Investmentbonus, ein Jahr nach Versicherungsbeginn.

Überschussysteme

- (9) Folgende Überschussysteme können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden:

- Todesfallbonus: Der Todesfallbonus erhöht die versicherte Leistung und wird im Todesfall ausgezahlt.

Falls der Todesfallbonussatz in der Risikoversicherung künftig herabgesetzt werden sollte, sind Sie berechtigt, innerhalb von drei Monaten, nach dem wir Sie über die Herabsetzung informiert haben, zum Herabsetzungstermin die versicherte Todesfallleistung gegen einen zusätzlichen Beitrag ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen, so dass der bisherige Todesfallbonus einschließlich Todesfallbonus wieder erreicht wird.

- Investmentbonus: Die jährlichen Überschussanteile legen wir in Fondsanteilen an.

Rückkauf der Versicherung

- (10) Im Fall des Rückkaufs der Versicherung gelten folgende Regelungen:

- Todesfallbonus: Beim Rückkauf der Versicherung werden keine Leistungen fällig.
- Investmentbonus: Beim Rückkauf der Versicherung wird das Fondsguthaben ausgezahlt.

§ 3 Welche Besonderheiten bestehen für die Anlage der Überschussanteile in einem Fonds (Investmentbonus)?

(1) Haben Sie mit uns das Überschussystem Investmentbonus vereinbart, legen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden jährlichen Überschussanteile in dem mit Ihnen vereinbarten Fonds an. Das bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung vorhandene Fondsguthaben bringen wir Ihnen zusammen mit der Versicherungsleistung gut. Grundsätzlich zahlen wir das Fondsguthaben als Geldleistung in Euro aus, und zwar zum Wert der Anteile am Bewertungsstichtag (siehe Absatz 4).

(2) Sie können sich die Fondsanteile - sofern es sich um einen Publikumsfonds handelt - auch auf ein Wertpapierdepot übertragen lassen, wenn diese einen Wert von mindestens 1.000,- Euro haben. In diesem Fall müssten Sie uns bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit eine entsprechende schriftliche Mitteilung unter Angabe des Wertpapierdepots, auf das wir die Anteile übertragen sollen, zukommen lassen. Wird die Übertragung gewählt, berechnen wir hierfür eine Gebühr. Die gegenwärtige Höhe der erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

(3) Wenn die Versicherungsdauer mindestens zehn Jahre beträgt, ist der Vertrag ist mit einem Ablaufmanagement ausgestattet. Das Ablaufmanagement beginnt 60 Monate vor dem vereinbarten Versicherungsablauf. Dabei wird sukzessive (im ersten Monat ein Sechzigstel, im zweiten Monat ein Neunundfünfzigstel usw.) das Fondsguthaben aus dem aktuell mit Ihnen vereinbarten Fonds in einen Fonds übertragen, der überwiegend in Rentenspapieren investiert, um gegen Ende der Aufschubzeit Schwankungen in der Wertentwicklung zu dämpfen.

Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenfrei. Es fallen auch keine Ausgabeaufschläge dabei an. Vor Beginn des Ablaufmanagements kann diesem widersprochen werden. Dann bleibt das im Fonds gebildete Kapital unverändert angelegt. Sie können das Ablaufmanagement vorzeitig beenden. Dann werden die Beiträge weiter in die rentenorientierte Anlage investiert, es sein denn, Sie treffen eine anderweitige Verfügung. Das Ablaufmanagement können Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragen.

(4) Bewertungsstichtag für die Umrechnung von laufenden Überschüssen in Anteilinheiten und von Anteilinheiten in Versicherungsleistungen ist grundsätzlich der 15. des Monats vor der Fälligkeit des Überschussanteils bzw. der Versicherungsleistung. Insoweit der Fonds an diesem Tag keine Bewertung erfährt, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Werden die Kurse ausgesetzt, gilt der Kurs des ersten Tages der Wiederaufnahme des Handels.

Für Leistungen im Todesfall gilt der nach Eingang der Todesfallmeldung nächsterreichbare Kurs/Rücknahmepreis.

(5) Möchten Sie Ihre Überschussanteile in einem anderen Fonds anlegen, der für Ihren Tarif angeboten wird, werden wir die zukünftigen Überschussanteile in dem gewünschten Fonds anlegen (Switchen). In diesem Fall werden gleichzeitig auch Ihre Fondsanteile des bisherigen Fonds in den neu gewählten Fonds übertragen (Shiften). Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bei einem Fondswechsel erfolgt der Wechsel immer zu dem Kurs des übernächsten Kurstages, der auf den Zugang Ihres Antrages bei uns folgt, es sei denn, Sie wünschen die Übertragung zum Kurs eines späteren Kurstages.

Switchen können Sie höchstens einmal im Monat. Das Switchen ist kostenlos. Für das Shiften fällt aber eine Gebühr an, wenn die letzte Übertragung vor weniger als einem Jahr vorgenommen wurde. Für häufigeres Shiften wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

(6) Treten hinsichtlich der Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Solche erheblichen Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn eine von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, oder ihre Zulassung für den Vertrieb von Fondsanteilen verliert oder deren Vertrieb einstellt oder ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt oder die Fondsperformance den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich unterschreitet. Gleiches gilt, wenn mehrere Fonds zu einem Fonds zusammengelegt werden oder wenn die Kapitalanlagegesellschaft ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

Beabsichtigen wir, von dieser Ersetzungsbefugnis Gebrauch zu machen, werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren. Dabei werden wir Ihnen einen neuen Fonds vorschlagen, der dem bisherigen Fonds hinsichtlich Anlagestrategie, Anlagepolitik und Art der im Fonds verwalteten Wertpapiere so weit wie möglich entspricht. Ist ein solcher Fonds in unserem Portefeuille nicht vorhanden, können wir nach billigem Ermessen auch einen anderen Fonds unseres Portefeuilles auswählen, der mit dem bisherigen Fonds vergleichbar ist. Für eine so veranlasste Umschichtung in einen anderen Fonds werden Ihnen keine zusätzlichen Kosten berechnet.

Binnen sechs Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung können Sie unserem Vorschlag schriftlich widersprechen und nach Maßgabe von Absatz 5 kostenlos den Wechsel in einen anderen Fonds verlangen, der für Ihren Tarif zur Auswahl steht. Geht uns binnen sechs Wochen kein derartiger Widerspruch zu oder nennen Sie uns keinen für Ihren Tarif zur Auswahl stehenden Fonds, werden wir verfahren, wie in unserer Mitteilung angegeben. Für die Schriftform reicht Textform gemäß § 126 BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, nicht aus.

§ 4 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Risikolebensversicherung umgetauscht werden?

Eine Risikolebensversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme können Sie jederzeit bis zum Ablauf des 55. Lebensjahres der versicherten Person, spätestens jedoch zum Ende des 10. Versicherungsjahres, ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine Rentenversicherung mit gleicher oder geringerer Todesfallleistung umtauschen, sofern dies die Tarifbestimmungen (s. § 1 der Tarifbestimmungen) vorsehen. Die Rentenversicherung ist ein rechtlich selbständiger Versicherungsvertrag mit gesonderten Versicherungsleistungen und Beiträgen und wird nach den von uns zum Zeitpunkt des Umtauschs angebotenen Tarifen, Versicherungsbedingungen und Annahmerichtlinien abgeschlossen.

Bei Versicherungsdauern bis zu 10 Jahren müssen Sie Ihr Umtauschrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der Risikolebensversicherung ausüben. Bei eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt das Umtauschrecht, sobald Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden. Soll eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Umtausch einbezogen werden, ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich.

§ 5 Wie werden die Kosten verrechnet?

(1) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV i.V.m. § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(2) Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag die Zahlung eines Einmalbeitrages vorsieht. In diesem Fall werden alle Abschluss- und Vertriebskosten mit diesem verrechnet.

Sieht Ihr Vertrag eine laufende Beitragszahlung über weniger als fünf Jahre vor, werden die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die in diesem Zeitraum gezahlten Beiträge verteilt.

(3) Die einkalkulierten Amortisationskosten werden maximal über die Länge der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.